

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022
– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Erneute Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):**
Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)
1. P3
 2. P5-P12 ...
 3. P13
 4. P15
 5. P14, P16-P24
- B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB**
(ab Ergänzungsblatt ...):
6. B6
 7. B8-B68
 8. B43; B59-B61; B69-B75
 9. B77
 10. B92-B116
 11. A8
 12. A15
- C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:**
- D) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):**
13. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Gemein- same SN zum BP und zur FNP-Ä	SN zum B-Plan	SN zur FNP-Ä	Datum	Ergänzungs- blatt		Kommentare
						von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung								
P3		X			30.09.2025			
P5	P5		X		29.09.2025			
P8	P8		X		30.09.2025			
P9	P9		X		30.09.2025			
P12	P12	X			19.09.2025			
P13			X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
P14			X		26.09.2025			
P15			X		26.09.2025			
P16			X		26.09.2025			
P17		X			30.09.2025			
P18		X			30.09.2025			
P19				X	30.09.2025			
P20			X		30.09.2025			
P21			X		30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087			Vorlagen Nr.:		
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026				002/2026		

P22		X			29.09.2025			
P23			X		01.10.2025			
P24			X		26.09.2025			
B) Stellungnahmen der Behörden								
B6B B6F	36-01; UNB		X	X	30.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B8	36-03; Wasser- und Deichbehörde	X			19.09.2025			
B9	Niedersächsisches Forstamt	X			22.09.20205			
B12	Landesamt für Denkmalpflege	X			01.10.2025			
B13	LBEG	X			30.09.2025			
B13a	FB Wirtschaft EnergyHub	X			01.10.2025			
B14	Nationalpark Wattenmeer		X	X	19.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B15	LGLN-Kampfmittelbeseitigungsdienst	X			01.09.2025			
B23	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	X			25.09.2025			
B25	DB	X			09.09.2025			
B26	Telekom		X	X	25.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B29	Bundesnetzagentur	X			11.09.2025			
B30	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt	X			03.09.2025			
B33	NLWKN	X			30.09.2025			
B34B B34F	Oldenburger Deichband		X	X	16.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
B34a	Sielacht Wangerland		X		17.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							002/2026

B35	Sielacht Ruestringen		X	X	16.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B35a	Wasser- und Bodenverbände Friesland/Wilhelmshaven		X	X	29.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B36	Avacon	X			12.09.2025			
B38	Amprion	X			29.08.2025			
B40	EWE Netz	X			02.09.2025			
B40a	EWE Gasspeicher		X		23.09.2025			
B43	Tennet			X	29.09.2025			
B47	Bundeswehr			X	05.09.2025			
B59	Landkreis Friesland		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B60	Gemeinde Wangerland	X			30.09.2025			
B61	Landkreis Cuxhaven	X			30.09.2025			
B67	Unterhaltungsverband Untere Oste	X			09.09.2025			
B68a	Ostedeichverband	X			04.09.2025			
B69	Stadt Wittmund	X			05.09.2025			
B69	Landkreis Wittmund	X			30.09.2025			
B75	Gemeinde Berne	X			26.09.2025			
B77	LabüN Naturschutz		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
B92	Wilhelmshavener Hafenwirtschaftsvereinigung	X			30.09.2025			
B98	Westnetz GmbH	X			01.09.2025			
B100	OGE PLEDOC			X	05.09.2025			
B110	Niedersachsen Ports	X			30.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087						Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026							002/2026

B116B B116F	BBG und Partner / JWPM		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A8B A8F	36-04 Klimaschutz		X	X	29.09.2025			Unterschiedliche Stellungnahmen in den Verfahren
A15	Naturschutzbeauftragte		X	X	30.09.2025			Identische Stellungnahme in beiden Verfahren
C) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht								
B7	36-02 Immissionen, Abfall			X	30.09.2025			
B14	TBW	X			15.10.2025			
B18	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Aurich			X	30.09.2025			
B20	Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr- Luftverkehr			X	09.09.2025			
B28	Ericsson Telekom	X			03.09.2025			
B97	STORAG Etzel	X			04.09.2025			
B119	Bremen Briteline GmbH	X			01.09.2025			
B124	Zentrale Polizeidirektion	X			02.09.2025			
A3	GGs	X			01.10.2025			
A9	Feuerwehr Brandschutz	X			23.09.2025			
D) Stellungnahme des ArL								
B1	ArL Weser-Ems			X	22.09.2025			

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

P5				30.09.2025
	P5			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P5.1	1) Zusammenfassende Forderung Forderung nach Aussetzung des Verfahrens bis zur rechtlich gesicherten Realisierung der Kohärenzflächen, Beseitigung der Datenschutzverstöße und Durchführung unabhängiger Prüfungen. Ich fordere die Stadt auf, das weitere Verfahren auszusetzen bzw. die Entscheidung zu verschieben, bis die folgenden Voraussetzungen verbindlich, rechtlich gesichert und nachweisbar funktionsfähig erfüllt sind:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.		
P5.2	Vorherige und vollständige Realisierung sowie rechtliche Sicherung der erforderlichen Kohärenz-/Ausgleichsflächen mit nachgewiesener ökologischer Wirksamkeit (funktionierende Lebensräume, Managementpläne, dauerhafte Finanzierung und Eigentums-/Nutzungsrechte).	Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftende erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Die rechtliche Sicherung der Kohärenzflächen wird über entsprechende beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven und zudem über die erfolgende Nachmeldung der Flächen als Europäische Vogelschutzgebiete sowie		

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	die sich daran anschließende innerstaatliche Unterschutzstellung gewährleistet. Ein entsprechendes Pflegekonzept wird erstellt und umgesetzt. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen sind überdies Gegenstand des Monitorings gemäß § 4c BauGB. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen. Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl.
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
P5.3	▪ Lückenlose Aufklärung des DSGVO Verstoßes, sowie Maßnahmenkatalog bei ggf. zu erwartenden Folgeschäden	Der gerügte datenschutzrechtliche Verstoß wurde selbstverständlich aufgeklärt. Es handelt sich demnach um ein bedauerliches Versehen, für das um Entschuldigung gebeten wird. Das Versäumnis hindert jedoch nicht den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens. In der Rechtsprechung heißt es hierzu (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19, juris, Rn. 55 f.): „Etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Bauleitplanung führen als solche nicht zur Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans [...]. Verstöße gegen das Datenschutzrecht unterliegen einem eigenständigen Rechtsfolgenregime. Allerdings können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gleichzeitig Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Bestimmungen – im vorliegenden Kontext gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB über die öffentliche Auslegung – darstellen.“
P5.4	▪ Durchführung unabhängiger, externer Prüfungen (ökologisch & rechtlich) und Prüfung ernsthafter Standortalternativen (brownfields, bereits versiegelte Flächen, andere Hafengebiete). Bis diese Punkte abschließend und prüfbar erfüllt sind, darf kein Realisierungs- oder Baubeginn erfolgen.	Die Stadt Wilhelmshaven hat die zur Begleitung der Planung eingeholten Gutachten eingehend gewürdigt und sich den darin dargelegten Erkenntnissen und Einschätzungen nach eigener Prüfung angeschlossen. Anhaltspunkte für sachfremde Erwägungen oder eine fehlende Neutralität bestehen nicht und zeigt die Einwendung auch nicht auf. Allein der Umstand der Beauftragung des Gutachterbüros durch ein ansiedlungswilliges Unternehmen begründet keine Zweifel an der Eignung. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger
--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
P5.5	2) Verfahrens- und Beteiligungsmängel Unzureichende Auslegungsfrist, Datenschutzverstöße und mangelnde echte Bürgerbeteiligung.	Die Auslegungsfrist war nicht unzureichende. Insbesondere war eine Verlängerung der Dauer der Auslegung nicht angezeigt. Hierbei ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine erneute Auslegung im Sinne des § 4a Abs. 3 BauGB handelt. Mit dem Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren hat der Gesetzgeber im Jahr 2023 § 4a Abs. 3 BauGB insoweit geändert, dass die Gemeinde bei einer erneuten Auslegung nicht mehr nur den Zeitraum der erneuten Auslegung verkürzen kann, sondern diesen Zeitraum verkürzen soll. Dies geht auch mit dem Zweck des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren einher, da der Gesetzgeber mit dieser Novellierung das Verfahren nicht nur digitalisieren, sondern auch beschleunigen wollte (vgl. Plenarprotokoll 20/109, 13274). Es handelt sich daher nun um ein intendiertes Ermessen, dass die Dauer der erneuten Auslegung in der Regel zu verkürzen ist. Hiervon hat die Stadt Wilhelmshaven aufgrund des Umfangs der Unterlagen keinen Gebrauch gemacht. Eine zusätzliche, noch weitergehende Verlängerung war indes nicht zu rechtfertigen. Dies folgt zum einen dem gesetzgeberischen Willen der Beschleunigung der Bauleitplanverfahren. Zum anderen wurde berücksichtigt, dass eine Einsicht in die ausgelegten Unterlagen aufgrund der Digitalisierung des Bauleitplanverfahrens nunmehr ständig und deutlich effizienter möglich ist. Daher ist die Stadt Wilhelmshaven nach Abwägung der Interessen der Einwendenden mit dem Interesse an einem zügigen Bauleitplanverfahren zu dem Ergebnis gelangt, dass die Interessen der Einwendenden durch

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		das Absehen von der Verkürzung des Auslegungszeitraums hinreichend gewahrt sind.
P5.6	▪ Datenschutzverstoß Es wurde festgestellt, dass meine Privatadresse: ... (und ggf. die anderer Betroffener) in den Auslegungsunterlagen öffentlich abrufbar war. Dies ist ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorgaben (DSGVO). Dadurch ist die Integrität der Beteiligung beeinträchtigt: Betroffene werden in ihrer Bereitschaft, Einwendungen vorzubringen, eingeschüchtert. Ich fordere die Stadt auf, darzulegen, welche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Vertrauens ergriffen werden.	Es handelt sich um ein Versehen, das nicht hätte passieren dürfen. Die Stadt Wilhelmshaven bittet höflichst um Entschuldigung. Den weiteren Fortgang des Bauleitplanverfahrens hindert dieses Versäumnis jedoch nicht. In der Rechtsprechung heißt es hierzu (VGH Bad.-Württ., Urt. v. 24.05.2022 – 3 S 1813/19, juris, Rn. 55 f.): „Etwaige Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Bauleitplanung führen als solche nicht zur Rechtswidrigkeit eines Bebauungsplans [...]. Verstöße gegen das Datenschutzrecht unterliegen einem eigenständigen Rechtsfolgenregime. Allerdings können Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen gleichzeitig Verstöße gegen bauplanungsrechtliche Bestimmungen – im vorliegenden Kontext gegen die Bestimmung des § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB über die öffentliche Auslegung – darstellen.“
P5.7	▪ Mangel an echter Bürgerbeteiligung Einzelne „persönliche Beratungen“ ersetzen nicht das Recht auf selbständige Prüfung umfangreicher Unterlagen. Beteiligung muss transparent, dokumentiert und ausreichend zeitlich bemessen sein. Bis diese Punkte abschließend und prüfbar erfüllt sind, darf kein Realisierungs- oder Baubeginn erfolgen.	Es ist nicht erkennbar, worin der in der Stellungnahme behauptete Verstoß gegen die Vorgaben der Öffentlichkeitsbeteiligung genau liegen soll. Die bisherigen Unterlagen des Planungsmaterials entsprachen den gesetzlichen Vorgaben und ermöglichen so die Prüfung der Planung durch die hinzuzuziehenden Behörden und die Öffentlichkeit.
P5.8	3) Naturschutzfachliche und rechtliche Gründe ▪ Unvereinbarkeit mit Natura-2000-Zielen, qualitative Defizite der Kohärenzflächen und fehlende rechtliche Sicherung der Maßnahmen. Unvereinbarkeit mit Natura-2000-Zielen / Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung Die vorgelegte Verträglichkeitsprüfung dokumentiert erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebiets (Voslapper Groden Nord). Gemäß Art. 6 FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG ist eine Zulassung nur unter strengen Voraussetzungen möglich	Die Voraussetzungen werden bis zum Satzungsbeschluss in belastbarer Form vorliegen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	(zwingendes öffentliches Interesse, Fehlen zumutbarer Alternativen, Kohärenzsicherung). Die vorliegenden Unterlagen belegen diese Voraussetzungen nicht in einer belastbaren Form.	
P5.9	▪ Kohärenzflächen: Quantität ungleich Qualität; Zeitverzug Die Planung nennt mehrere Kohärenzflächen (z. B. Reepsholter Tief, Hemmoor, Wiefels, Elsflether Sand, Oberhammelwarden) mit zusammengefasster Fläche >330 ha (Planungssumme ca. 400 ha). Entscheidend ist jedoch Qualität, räumliche Nähe, ökologische Eignung und - sehr wichtig - zeitliche Verfügbarkeit. Nach eigenen Angaben in den Unterlagen dauert die volle Funktionsentwicklung mancher Flächen mehrere Jahre (Prognosen 4-8 Jahre), bis anspruchsvolle Arten wie Rohrdommel oder Tüpfelsumpfhuhn geeignete Habitate vorfinden. Eine irreversible Entwertung des bestehenden Schutzgebiets vor Wirksamkeit der Ersatzflächen ist unzulässig.	Die Eignung der Kohärenzmaßnahmen ist ausschließlich nach naturschutzfachlichen Maßstäben zu beurteilen. Es genügt aus rechtlicher Perspektive für die Eignung der Kohärenzmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichem Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 201). Der planenden Gemeinde steht bei der Entscheidung über Kohärenzmaßnahmen de facto eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Hinsichtlich der Entscheidung ist zu berücksichtigen, dass die jeweilige konkrete Beeinträchtigung und die prognostisch ermittelte Kompensation praktisch stets qualitative Unterschiede aufweisen; folglich kann nur ein wertender Vergleich erfolgen (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 202). Eine tatsächliche Besiedlung der zum Teil sehr seltenen Arten ist nicht vorausgesetzt, da nicht beeinflussbare ökologische Parameter ebenfalls ausschlaggebend für eine eventuelle Nicht-Besiedlung sein können. Es wird aber sichergestellt, dass die herzurichtenden Lebensräume den Habitatansprüchen der erhaltungszielbestimmenden Arten vollumfänglich entsprechen. Die Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen auf mehreren einzelnen Flächen ist zulässig, solange sie den naturschutzfachlichen Anforderungen entsprechen und die Kohärenz des Schutzgebietsnetzes gewährleisten. Dies wird im konkreten Fall erfüllt. Eine Umsetzung der Maßnahmen im gleichen Naturraum ist nicht notwendig. Maßstab für die Eignung der Kohärenzmaßnahmen ist die Umsetzung in der gleichen biogeographischen Region, was zweifelsfrei für die ausgewählten Flächen gegeben ist. Dem im Zusammenhang mit der Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG auch von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL gebilligten Konzept des Ausgleichs ist es

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Eine Verpflichtung, mit der Realisierung des Projekts abzuwarten, bis die Kohärenzsicherung ihre volle Wirksamkeit erlangt hat, besteht – auch nach eindeutiger Rechtsprechung – nicht (BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15; VG Köln, Beschl. v. 19.01.2023 – 14 L 387/22; VG Cottbus, Urt. v. 11.03.2021 – 3 K 1022/12). Vielmehr läge dann bereits keine Beeinträchtigung gebietsbezogener Erhaltungsziele und damit keine der Abweichung bedürftige erhebliche Beeinträchtigung vor. Natürlich strebt die Stadt Wilhelmshaven eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen an, sodass möglichst keine zeitliche Lücke zwischen Eingriffsbeginn und Wirksamkeit dieser Maßnahmen eintritt. Im Rahmen der Bauleitplanung kann indes nicht festgelegt werden, wann mit der Realisierung der Vorhaben, die der Bebauungsplan ermöglicht, begonnen wird. Dies ist auch über bedingte Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB nicht möglich, da im vorliegenden Fall de facto der Bebauungsplan selbst unter eine aufschiebende Bedingung gestellt würde, was das Bauplanungsrecht nicht vorsieht. Die Stadt Wilhelmshaven hat sich jedoch mit der Problematik intensiv auseinandergesetzt und in ihre Abweichungsentscheidung auch die Situation mit einbezogen, dass der Bebauungsplan Nr. 225 (zumindest zum Teil) verwirklicht wird, bevor die Kohärenzmaßnahmen umgesetzt sind. Im Ergebnis der Prüfung ist dies möglich, da die hier durchzuführenden Maßnahmen lediglich einer vergleichsweise geringen Entwicklungszeit bedürfen. Entscheidend ist, dass die Kohärenzflächen rechtlich gesichert sind, dass die geplanten Maßnahmen mit hoher Prognosewahrscheinlichkeit durchgeführt und wirksam sein werden und dass es in zeitlicher Hinsicht nicht zu irreversiblen Schädigungen der betroffenen Funktionen für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 kommt. Für die Planfeststellung ist anerkannt, dass auch zum Zeitpunkt der Zulassung eines in ein Natura 2000-Gebiet eingreifenden Vorhabens noch offene Einzelheiten des Kohärenzausgleichs einem ergänzenden Planfeststellungsbeschluss vorbehalten
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

		bleiben können, wenn die Durchführung der notwendigen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nicht ungewiss ist (BVerwG Besch. v. 31.01.2006 – 4 B 49.05, NVwZ 2006, 823 (826)). Dies ist gewährleistet; der Zulassung und Realisierung der Kohärenzmaßnahmen auf den hierfür rechtlich gesicherten Flächen stehen keine unüberwindbaren tatsächlichen oder rechtlichen Hindernisse entgegen. Ungeachtet dessen verlangt § 1a Abs. 4 BauGB noch keine abschließende Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bauleitplanung (BVerwG, Beschl. v. 24.05.2022 – 4 BN 3.22, Rn. 5; BVerwG, Beschl. v. 21.04.2021 – 4 BN 48.20, Rn. 6; BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32.13, Rn. 35). Dies betrifft insbesondere die Kohärenzsicherung und den zeitlichen Zusammenhang zwischen erheblicher Beeinträchtigung und Umsetzung bzw. Wirksamkeit der rechtlich gesicherten Kohärenzmaßnahmen. Einer demnach jedenfalls bei regelmäßig immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben, wie sie der Bebauungsplan Nr. 225 ermöglicht, erst auf Genehmigungsebene erfolgenden abschließenden Prüfung steht auch § 34 Abs. 8 BNatSchG nicht entgegen (VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 23.02.2021 – 10 S 1327/20, juris, Rn 22).
P5.10	▪ Fehlende rechtsverbindliche Sicherung der Ersatzflächen Vorliegen von Planungen allein reicht nicht; es müssen Eigentums-/Nutzungsrechte, vertragliche Absicherungen, dauerhafte Finanzierung, Managementpläne und behördliche Sicherstellungen vorliegen. Ohne diese rechtlichen Instrumente ist die Behauptung der Kohärenzsicherung nicht belastbar.	Die erforderliche rechtliche Sicherung wird bis zum Satzungsbeschluss vorliegen. Managementpläne sind in diesem Stadium nicht beizubringen, da diese das Management aus einem rezenten Bestand heraus erarbeiten. Die bisher außerhalb der Gebietskulisse des Netzes Natura 2000 liegenden Kohärenzflächen werden als Europäische Vogelschutzgebieten nachgemeldet und sind sodann entsprechend innerstaatlich unter Schutz zu stellen. Im Zuge dessen werden dann bedarfsgerecht auch Managementpläne aufgestellt.
P5.11	▪ Speziesbezogene Gefährdung Das Gebiet ist relevant für zahlreiche geschützte Arten (u. a. Rohrdommel, Tüpfelsumpfhuhn, Wiesenweihe, Brandseeschwalbe, Uferschnepfe, Großer Brachvogel,	Eine artspezifische Betrachtung erfolgte in der saP. Die lokalen und landesweiten Erhaltungszustände wurden berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	diverse Entenarten). Für viele dieser Arten würde der Verlust des Voslapper Groden den lokalen Erhaltungszustand massiv verschlechtern. Arten mit enger Habitatbindung sind nicht kurzfristig ersetzbar.	
P5.12	4) Klimawandel- und Biodiversitätsaspekte Biodiversität als Schutz gegen Klimafolgen, Unersetzlichkeit ökosystemarer Leistungen. Biodiversität als Schutz gegen Klimafolgen Küstenfeuchtgebiete und Schilfröhrichte nehmen eine Schlüsselrolle ein: sie speichern Kohlenstoff, mildern Überflutungsfolgen, stützen lokale Fischbestände und bieten Resilienz gegen Sturmfluten und Meeresspiegelanstieg. Der Verlust solcher Habitate reduziert die städtische Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.	Die genannten Aspekte gelten insbesondere für natürliche oder sekundär hergestellte Feuchtgebiete mit direktem Anschluss an die Küste/das Meer wie Salzwiesen oder Röhrichte im Tidebereich. Der aufgespülte und regelmäßig austrocknende VGN kann diese ökosystemaren Leistungen nicht oder nur sehr bedingt erfüllen. Doch selbstverständlich wird die hohe ökologische Werthaltigkeit der Fläche, insbesondere was deren Biodiversität betrifft, in die Abwägung eingestellt. Im Ergebnis überwiegen aus Sicht der Stadt Wilhelmshaven jedoch die Interessen für die Planung, die einen maßgeblichen Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und der Umstellung auf erneuerbare Energien leistet und für die es nachweislich zur Erreichung der Planungsziele praktisch keine Alternative gibt.
P5.13	Irreversibler Verlust ökosystemarer Leistungen Ökosystemdienstleistungen (Hochwasserschutz, Nährstoffabbau, Fangerträge, Tourismus, Erholung) lassen sich nicht 1:1 durch technisch erstellte Ersatzflächen ersetzen. Das wirtschaftliche Argwnent (z. B. Arbeitsplätze) darf nicht gegen langfristige Klima- und Naturschutzfunktionen aufgerechnet werden.	Der Voslapper Groden Nord bzw. der Geltungsbereich trägt nicht zum Hochwasserschutz, zu Fangerträgen, zum Tourismus oder zur Erholung bei.
P5.14	5) Sicherheits- und Gefährdungsargumente Wilhelmshaven als Energiedrehscheibe und Marinestützpunkt - erhöhte militärische Relevanz und Forderung nach Sicherheitsanalyse. Doppelte strategische Bedeutung Wilhelmshavens Wilhelmshaven wird in absehbarer Zeit zentraler Standort für nationale/regionale Energieinfrastruktur (Wasserstoff, Importleitungen, Energiespeicher) sein und ist zudem Marinestützpunkt. Diese Doppelrolle erhöht die Bedeutung des Standorts, macht ihn gleichzeitig aber zu einem potenziellen militärischen Ziel in Krisenzeiten.	Eine mögliche militärische Bedrohung ist Sache der Bundeswehr. Es geht nicht an, dass Siedlungsentwicklung durch Drohszenarien von außen bestimmt wird. Gerade weil Wilhelmshaven auch Marinestützpunkt ist, ist ein höheres Maß an Schutz vor militärischen Bedrohungen gewährleistet. Werden wichtige Versorgungseinheiten und Infrastrukturen gebündelt, stellen sie freilich potenzielle militärische Ziele dar, lassen sich auf der anderen Seite aber auch besser verteidigen als weit verstreute, diversifizierte Versorgungseinheiten.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P5.15	Risiko durch kritische Infrastruktur in Schutzgebieten Die Ansiedlung großer Energiespeicher, Verflüssigungs-/lageranlagen (H2, CO2, ggf. LNG), Pipelines und umfangreicher Industrieanlagen in unmittelbarer Nähe zu sensiblen Schutzgebieten birgt erhöhte Risiken für die Zivilbevölkerung und die Umwelt (Unfälle, Störfälle, Verseuchung). Insbesondere Wasserstoff- und CO2-Speicherung unterliegen spezifischen Gefahrenprofilen, die in einer Gesamträumlichen Sicherheitsanalyse zu berücksichtigen sind.	Es ist nicht erkennbar, welche sensiblen Schutzgebiete sich nach Realisierung des Bebauungsplans Nr. 225 im unmittelbaren Umfeld des Green Energy Hub befinden sollen. Das hier jetzt befindliche Europäische Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ wird dann nicht mehr existent sein.
P5.16	Geforderte Folgenprüfung Vor einer Genehmigung ist eine unabhängige, umfassende Sicherheits-Nulnerability-Analyse (inkl. Szenarien) vorzulegen: Folgen für Bevölkerung, Umwelt und militärische Infrastruktur sowie Maßnahmen zur zivilen Verteidigung und Krisenvorsorge. Diese Analyse fehlt in den Unterlagen.	Die Einwendung erkennt, was Bauleitplanung zu leisten hat und was nicht. Alle abwägungserheblichen Belange wurden ermittelt und sind in die Abwägung eingestellt worden.
P5.17	6) Weitere Umwelt- und Gesundheitsbelastungen Lärm, Lichtemissionen, Luftschadstoffe, Bodenbelastung. Lärm (dauerhafte, nachts relevante Pegelerhöhungen) mit Störung ausgewählter Arten sowie Anwohnerbelastung; Festsetzungen allein reichen nicht ohne klare, überprüfbare Grenzwerte und Kontingenzregelungen.	In einem Angebotsbebauungsplan kann die konkrete Lärmbelastung nicht ermittelt werden. Zur Orientierung wurde eine realistische Lärmbelastung modelliert. Grenzwerte in Bezug auf das Schutzgut Mensch (Anwohner) müssen eingehalten werden, dies ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Ansiedlungsprojekte ebenfalls nachzuweisen. Sowohl in der saP als auch in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung wurde ein Worst-Case-Szenario (Komplettentwertung des Europäischen Vogelschutzgebiets) bewertet, welches weit über die Wirkung von für Arten kritische Schallpegel hinausgeht.
P5.18	Lichtemissionen stören Zugvögel und brütende Arten; Beleuchtungs- und Abschirmkonzepte sind unzureichend beschrieben.	In einem Angebotsbebauungsplan können keine konkreten Abschirmkonzepte beschrieben werden, da die Ansiedlungsvorhaben weitestgehend unbekannt sind. Es werden Vermeidungsmaßnahmen genannt, die zu einer Minderung bis hin zur Vermeidung von negativen Wirkungen von Licht führen.
P5.19	Luftschadstoffe / Wassereinleitungen / Kühlwasserentnahmen müssen hinsichtlich Auswirkungen auf Wattenmeer und angrenzende Lebensräume geprüft werden.	Die aus dem Geltungsbereich stammenden absehbaren Wirkungen, z.B. Luftschadstoffe, wurden berücksichtigt. Wasserentnahmen aus der Jade bzw. Einleitungen in

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

		die Jade/das Wattenmeer sind nicht Teil des Geltungsbereiches, noch nicht absehbar und müssen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren der Ansiedlungsprojekte betrachtet werden.
P5.20	Bodenbelastung / Altlasten: Baustoffe, Lagerstätten und Tankflächen bergen das Risiko langfristiger Kontamination (Boden/Grundwasser).7) Sozio-ökonomische und kommunalpolitische Aspekte	Diese konkreten Aspekte können erst in den Genehmigungsunterlagen zu den Ansiedlungsvorhaben betrachtet werden.
P5.21	Auswirkungen auf Tourismus, Naherholung, Reputation und Investitionssicherheit. iii Tourismus, Fischerei und Naherholung könnten erheblich beeinträchtigt werden; die langfristigen Einnahmen aus Naturtourismus sind gegen kurzfristige Bauinvestitionen aufzurechnen.	Der Voslapper Groden Nord bzw. der Geltungsbereich trägt nicht zum Tourismus, zur Fischerei oder zur Naherholung bei. Auch der direkt angrenzende Teil der Jade trägt nicht zum Naturtourismus bei.
P5.22	Reputation und Investitionssicherheit: Ein Verfahren mit offenkundigen Mängeln (Datenschutzverstöße, mangelnde Transparenz) schwächt das Vertrauen von Investoren ebenso wie der Bevölkerung	Dem Bauleitplanverfahren haften keine durchschlagenden Mängel an. Eine völlige Fehlerfreiheit ist bei solch komplexen Verfahren und Planungen noch dazu in der Kürze der Zeit nicht möglich. Diese Einsicht hat den Gesetzgeber auch dazu gebracht, Vorschriften zur Planerhaltung in das Baugesetzbuch aufzunehmen (§§ 214, 215 BauGB).
P5.23	8) Mängel in der Alternativenprüfung Fehlende ernsthafte Standort- und Alternativenanalyse Die vorgelegte Alternativenprüfung erscheint oberflächlich: andere mögliche Standorte (brachliegende Industrieflächen, bereits versiegelte Areale, andere Hafenflächen) wurden nicht stringent, quantifiziert und überzeugend ausgeschlossen. Eine ernsthafte Standortvergleichs- und Umweltauswirkungsanalyse fehlt. Der Vorhabenträger zeigt sich nicht flexible, was die Ausrichtung des Projekt-es betrifft, so dass das vorliegende Gutachten der Firma "Arcadis" rechtlich m1greifbar ist. Gefahr von Verwaltungs- und EU-Rechtsstreitigkeiten und damit verbundenen Kosten. Eine Entscheidung ohne belastbare Kohärenzsicherung und ohne rechtskonformes Verfahren birgt hohes Risiko für Verwaltungs- und EU-Rechtsstreitigkeiten. Damit entstehen potenziell erhebliche Kosten (Verfahrenskosten, Rückbau, Schadensersatz, Verzögerungen), die den städtischen Haushalt zusätzlich belasten.	Die Vorbedingungen zur Alternativenprüfung sind ab Seite 87 im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) umfassend dargelegt. Der Plangeber schließt sich diesen gutachterlichen Ausführungen nach eigener umfassender Prüfung an. Durch die hohen Anforderungen an ein solches Vorhaben ergeben sich die untersuchten Ausführungs- und Standortalternativen. Im Hinblick auf die Alternativenprüfung gilt Folgendes: Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entscheidung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind:
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	• Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielerfüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen. Die Hinweise hinsichtlich eines erheblichen Kostenrisikos im Falle einer fehlerhaften und rechtlich angreifbaren Planung werden zur Kenntnis genommen.
--	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

Die Anregungen zu P5.1 bis P5.23 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P8				30.09.2025
P8				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P8.1	Auf der Fläche des Voslapper Grodens treffen öffentliche Interessen, in Form des Klimaschutzes und des Naturschutzes aufeinander. Beide sind von großer Bedeutung für die Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. So sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, Klimaschutz ohne zusätzlichen Schaden an der Biodiversität zu verwirklichen. Im Voslapper Groden konnte sich über 50 Jahre ein einzigartiges Naturgebiet entwickeln. Es hat sogar Aufnahme in das europäische Netz „Natura 2000“ gefunden. Aus gutem Grund hat der Gesetzgeber einer Nutzung und Umwandlung von europäisch geschützten Flächen hohe Hürden in den Weg gelegt. Ein solches Gebiet verdient höchste Wertschätzung.	Kenntnisnahme		
P8.2	Grund für die geplante Bauleitplanung ist der Wunsch der Firma TES auf der Fläche des Naturschutzgebietes Voslapper Groden Nord Anlagen für Import, Lagerung und Verarbeitung von Energieträgern zu errichten. Dabei wird mit der bestechenden Idee geworben, mit Hilfe von erneuerbarer Energie gewonnenen Wasserstoff durch Umwandlung in Methan transportabel zu machen und dafür genutztes CO2 wiederzuverwerten. Ein solches Verfahren wäre gut für den Klimaschutz, da die Verbrennung von „grünem“ Wasserstoff die Atmosphäre wenig belastet. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob das jemals verwirklicht werden wird.	Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan („Plan ohne Detailkenntnisse“) mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Anlagen bzw. Verfahren geschaffen werden.		
P8.3	Das von TES 2023 beauftragte und 2025 von der Stadt Wilhelmshaven mit verschiedenen Änderungen neu herausgegebene Dokument „Energiepark Wilhelmshaven, Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ versucht, unausgewogen zugunsten des Vorhabens der Firma TES dessen möglichen Nutzen für den Klimaschutz herauszustellen und die Bedeutung des EU-Vogelschutzgebietes systematisch abzuwerten, wenn auch seit der ersten Auflage des Dokuments einige unhaltbare Behauptungen herausgenommen wurden.	Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) der Nachweis zwingenden öffentlichen Interesses ausreichend und nachvollziehbar erbracht wurde. Eine einseitige Bewertung zugunsten der Firma TES wird vom Plangeber nicht gesehen und wird zurückgewiesen.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P8.4	Es wird z.B. behauptet, das System sei vollständig klimaneutral. Die Gefahr von Schlupf des besonders klimaschädlichen Methans wird nicht erwähnt. Darüber hinaus heißt es: „Der Energiepark würde die Voraussetzungen schaffen, um große Mengen CO₂ aus der Atmosphäre zu binden.“ 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025- 07-21-1, S. 84) – dabei handelt es sich nur um eine immer wieder verwendete Menge CO₂ im Transportsystem. Eine zusätzliche Bindung von CO₂ ist kommt in der Planung nicht vor.	Auf Anlagenebene werden Sicherheitsbelange im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft. Bestandteil des Verfahrens nach BImSchG ist auch die Prüfung von sicherheitstechnischen Einrichtungen und die Sicherstellung von entsprechenden Prozessen und Maßnahmen, die langfristig einen sicheren Betrieb garantieren. Auf der Ebene der Bauleitplanung (bei einem Angebotsbebauungsplan wie hier) können solche Aspekte mangels Detailkenntnisse nicht geprüft werden. Wie auf Seite 14 des Gutachtens „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) beschrieben, ist es dem Energiepark möglich langfristige Lösungen, wie Carbon Capture Storage (CCS) und Carbon Capture Utilization (CCU) bereitzustellen. Durch die Verabschiedung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes durch den Bundestag am 6. November 2025 wird der Bedarf dieser Technologie aus Sicht der Bundesregierung deutlich.
P8.5	Die Begründung der Stadt Wilhelmshaven folgt dieser Werbung für das TES-Vorhaben. Dort wird der Bebauungsplan als „Wegbereiter in eine „grüne“ Zukunft“ gesehen. Es werden sogar „gewichtige Gründe, die weit über die lokalen Interessen der Stadt Wilhelmshaven hinausreichen und nicht nur im nationalen, sondern auch im europäischen Interesse stehen.“ angeführt. Die aus dem Landesraumordnungsprogramm zitierten Gründe sind allerdings „dass diese Gebiete (Anm.: Vogelschutzgebiete nach der EG-Vogelschutzrichtlinie) mittelfristig für die weitere hafenorientierte wirtschaftliche Entwicklung verfügbar“ sein sollen (s. 3_B225_Neuer-Entwurf-der-Begründung). - Der Bebauungsplan dient also den wirtschaftlichen Interessen des Landes Niedersachsen.	Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch bzw. insbesondere die Belange der Wirtschaft zu berücksichtigen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Das Bebauungsplanverfahren muss entsprechend auch Interessen von Unternehmen sowie des Landes Niedersachsen in die Abwägung einzustellen.
P8.6	- Die nach LROP vorgesehenen Kohärenzgebiete müssen dagegen aufgrund der erforderlichen Kohärenzsicherung nach EU-Richtlinie entwickelt werden. Das Europäische Interesse liegt in der Erhaltung des Netzes Natura 2000, nicht in seiner Beschädigung.	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Der Plangeber schließt sich dieser Einschätzung an.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P8.7	Das Energievorhaben weist erhebliche Nachteile für den Klimaschutz auf: - Das vorgestellte Transportsystem ist aufgrund von Umwandlungsprozessen wenig effizient und kann daher weniger als andere Importmöglichkeiten (z.B. Pipeline, Import von anderen Wasserstoff-Derivaten) zum Klimaschutz beitragen. - Eine Wirtschaftlichkeit des geplanten Verfahrens ist daher in Frage gestellt. - An den Herstellungsorten des Gases ist eine direkte Nutzung erneuerbarer Energie deutlich effizienter als nach mehrfacher Umwandlung und Transport in große Ferne. Wenn eine damit konkurrierende Nutzung nicht ausgeschlossen wird, kann der Import nach Deutschland die Wirksamkeit der regenerativen Energie für den Klimaschutz vermindern. - Die Technologiereife des Transportsystems ist gering.	Zentrales Ziel der vorliegenden Angebotsplanung ist der Import von grünen Energieträgern auf dem Seeweg und die Wiederverwertung von CO₂ mit Hilfe von grünem Wasserstoff. Durch den industriellen Maßstab des Projektes soll dieses einen nicht unerheblichen Beitrag dazu leisten, den für die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern zu decken. Nach heutigem Kenntnisstand ist in der Endausbaustufe eine Importsumme von ca. 5,5 Millionen Tonnen grünem Wasserstoff in Form von synthetischem Methan (genannt eNG) möglich. Wasserstoff und/oder synthetisches Methan (genannt eNG) werden einen wesentlichen Anteil an der Deckung des Energiebedarfs der deutschen Industrie einnehmen. Mit dem Angebotsbebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit von Anlagen innerhalb des sonstigen Sondergebiets „Hafenorientierter Energiepark“ geschaffen. Wirtschaftlichkeit und Technologiereife hat keine bodenrechtliche Relevanz im Sinne von § 1 Abs. 5 und 6 BauGB und ist nicht Gegenstand der Abwägung.
P8.8	Ein Import klimaschädlicher Gase für eine Übergangszeit ist angekündigt, wobei die Möglichkeiten, durch CCS und CCU den Klimaschaden zu mindern, dafür nicht zur Verfügung stehen werden und keine zeitliche Frist gesetzt ist. Im neuen Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 225 wird nur angekündigt, dass die genehmigungsfähigen Anlagen „technisch in der Lage sein“ sollen „zukünftig auf „grüne“ Energien umgestellt zu werden“. Selbst im Rechtsgutachten zum Bebauungsplan werden die Schwächen der Ankündigung einer klimaneutralen Gasproduktion angesprochen: „Die mit dem Plan verbundenen Unsicherheiten angesichts eines aktuell noch fehlenden Marktes für eNG und Wasserstoff sowie der Abspaltung und Speicherung von CO₂ sind im Rahmen des Überwiegens zu berücksichtigen.“ (40_B225_Rechtsgutachten-Entwurf)	Die Unsicherheiten und notwendigen Übergangszeiten wurden in der Abwägung berücksichtigt. Dabei ist auch zu beachten, dass laut Rechtsgutachten eine wirtschaftlich verträgliche Transformation der Energieversorgung ohne eine angemessene Übergangszeit nicht darstellbar ist und umgekehrt die Transformation der Energieversorgung ohne Vorbereitung nicht denkbar ist. Im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) wird bereits formuliert, dass § 3 LNGG nach dem 30.6.2025 nicht mehr direkt anwendbar sein wird und das LNGG ohnehin eine projektbezogene Perspektive einnimmt. Deutlich wird aber die gesetzgeberische Wertentscheidung, insbesondere LNG-Projekte, die bereits für die Umstellung auf Wasserstoff geeignet sind, auch weiterhin zu privilegieren. Anlagen zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Energie (aus erneuerbaren Quellen) dienen (auch) der öffentlichen Sicherheit. Diese Wertung lässt sich einer Gesamtschau der für einzelne Energiezweige bestehenden Vorschriften entnehmen (vgl. § 2 S. 1 EEG, § 3 S. 3 LNGG). Dieses gesetzgeberische Ziel würde nicht erreicht, wenn nach den

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		LNG-bezogenen Aktivitäten nicht auch diejenigen Tätigkeiten, die den Weiterbetrieb mit klimaneutralen Gasen ermöglichen werden, in gleicher Weise wie zuvor die Errichtung der LNG-bezogenen Anlagen privilegiert würden. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage.
P8.9	Laut der Begründung zum B225 (2025) seien Klimaschutzgründe unter den zwingenden Gründen überwiegenden öffentlichen Interesses „gewichtiger als die betroffenen Natura 2000-Belange“. Die Stadt Wilhelmshaven beruft sich dabei auf den „Green Deal“ der EU-Kommission, Klimaschutzgesetz und Wasserstoffstrategie der Bundesrepublik Deutschland, die Norddeutsche Wasserstoffstrategie und das Gutachten der Arcadis Germany GmbH. - Diese Argumente sind nicht haltbar, solange klimaschädliches Flüssiggas bis hin zu „Fracking-Gas“ als Grundlage des Energieimports genutzt werden. Ein Nutzen, den das Projekt für den Klimaschutz bringen kann, ist nicht sichergestellt. Die vollständige Entwertung eines bedeutenden Vogelschutzgebiets und die Zerstörung wertvoller Lebensräume seltener gefährdeter Tier- und Pflanzenarten können damit nicht aufgewogen werden.	Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbaumumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Die notwendigen zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nach § 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG liegen vor. Der EuGH stellt darauf ab, dass die geltend gemachten Belange so wichtig sein müssen, dass sie gegen die mit dem Habitatschutz verfolgten Ziele, die natürlichen Lebensgrundlagen sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen zu erhalten, abgewogen werden können. Besondere Bedeutung haben hierbei die grundlegenden Ziele der Union, wozu gerade auch die Versorgungssicherheit im Energiebereich nach Art. 194 Abs. 1 lit. b) AEUV zählt (EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, Rn. 156, Inter-Environnement Wallonie

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	(Doel)). Das hiesige Projekt bietet nicht nur die Möglichkeit, den Ausstieg aus den fossilen Energieträgern zu kompensieren (durch den industriellen Maßstab bewegt sich der Umstieg auf erneuerbare Energie im Terawattstunden-Bereich) voranzutreiben. Dabei ist zu beachten, dass das Potenzial der in Deutschland zur erneuerbaren Energieerzeugung (Wind, Photovoltaik) zur Verfügung stehenden Flächen begrenzt und die Erzeugung im Vergleich zu sonnen- und windreichen Regionen nicht kosteneffizient ist. Perspektivisch müssen strombasierte Energieträger in erheblichem Umfang im Ausland produziert und importiert werden. Das hiesige Projekt kann den Bedarf in der finalen Ausbaustufe zu einem erheblichen Teil decken. Mit ihm kann auch die Energieversorgungssicherheit Deutschlands insoweit gesichert werden, als nicht nur e-NG, sondern bei Bedarf auch Erdgas importiert werden kann. Einer für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG grundsätzlich tragfähigen wirtschaftlichen Gründe ist zudem die regionale Strukturhilfe, wozu etwa Gesichtspunkte des Arbeitsplatzerhalts bzw. der Förderung des Arbeitsmarktes oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur zählen. Mit dem Projekt steht die Entwicklung vielfältiger Arbeitsplätze bevor. Bis zum Jahr 2029 können in Wilhelmshaven insgesamt etwa 600 neue Arbeitsplätze geschaffen werden, bis zum Jahr 2050 sogar ca. 1.600 Arbeitsplätze. Dies ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit in Wilhelmshaven von hohem Gewicht. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Wilhelmshaven hier nicht einfach nur ein Industriegebiet ausweist, sondern, um den besonderen Belangen Rechnung zu tragen, ein sonstiges Sondergebiet für ein Green Energy Hub. Nur für solche Vorhaben darf das Plangebiet in Anspruch genommen werden. Die Versorgung mit Energie und Energieträgern ist essenziell für ein friedliches und gedeihliches Zusammenleben; es handelt sich um einen elementaren Bestandteil der Daseinsvorsorge. Dabei ist es nicht nur politisch mehrheitlich erwünscht, sondern auch gesetzlich vorgegeben, den Energiebedarf perspektivisch zu 100 % aus erneuerbaren Quellen zu decken. Wasserstoff spielt dabei eine zentrale Rolle.
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		Die große Bedeutung des Hafens für die wirtschaftliche Weiterentwicklung wird nicht zuletzt auch durch die überlagernde Festlegung des Gebiets im Landes-Raumordnungsprogramm in der aktuellen Fassung als „Vorranggebiet hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen“ deutlich. Im Übrigen ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff umfasst bzw. in besonderen Bedarfsfällen zulässig ist und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
P8.10	Zwingende Gründe für ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben sind nicht nachgewiesen.	Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass im Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) der Nachweis zwingenden öffentlichen Interesses ausreichend und nachvollziehbar erbracht wurde.
P8.11	Die Alternativenprüfung erfolgte unter der Vorbedingung: „Die Ausführungsalternative darf das Projekt insoweit nicht ändern, da sonst das Projekt nicht mehr mit den wirtschaftlichen und zeitlichen Zielen des Projektträgers vereinbar wäre. Die Einzigartigkeit des Projektes wäre nicht gegeben und somit nicht für einen Variantenvergleich geeignet.“ (Arcadis 2025, 8_B225_Oeffentl-Interesse_Alternativpruefung_2025-07-21-1, S.16) Für die geprüften Standorte werden Vorbedingungen gestellt, die sich auf die Anlandung von Gas beziehen. Gas (LNG wie auch e-NG) kann schon derzeit angeliefert und ins Gasnetz eingespeist werden. Ein Abtransport von CO2 in größerem Maßstab wäre von einer ohnehin für das System notwendigen CO2-Gasleitung abhängig.	Zur Prüfung alternativer Standorte wurde das Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) eingeholt. Die dortigen Argumente sind seitens der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Bei den im Gutachten angegebenen Kriterien handelt es sich im Übrigen nicht etwa um willkürlich gewählte Vorbedingungen, sondern um Voraussetzungen, die gegeben sein müssen, damit das Planungsziel auch tatsächlich Aussicht hat, erreicht zu werden. Ohne Erfüllung der genannten Bedingungen ist ein Green Energy Hub mit einem Umsatz im Terrawattstundenbereich nicht zu realisieren. Ein geringerer Maßstab erreicht nicht den angestrebten Beitrag zur Sicherstellung der Energieversorgung und des Ausbaus der erneuerbaren Energien und würde auf ein anderes Planungsziel hinauslaufen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P8.12	Es wird nicht begründet, warum die gesamten Anlagen zur Lagerung und Umwandlung von Gasen direkt am tiefen Fahrwasser liegen müssten. Sie sind nur an einen Anschluss an Gasleitungen gebunden. Möglicherweise soll der Wunsch nach einem Hafenstandort durch das in der Neuauflage des Arcadis-Dokuments (2025) zu „Energiepark“ hinzugefügte Wort „hafenorientiert“ untermauert werden. Es ist auch zu bedenken, dass die Errichtung verschiedener oberirdischer Gastanks in der Nähe einer größeren Stadt zusammen mit weiteren Industrieanlagen ein Gefährdungspotential birgt. Die Möglichkeit einer Lagerung großer Gasmengen in geeigneten Kavernen wäre zu prüfen, zumal eine Lieferung des angestrebten grünen Gases noch nicht absehbar ist.	Die Anforderung, dass der Energiepark Wilhelmshaven direkt am tiefen Fahrwasser liegen muss, ergibt sich aus technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Sowohl LNG als auch flüssiges e-NG werden über sogenannte kryogene Leitungen transportiert, die unter Druck stehen und extrem kalte Medien transportieren können. Je länger die zu überbrückenden Transportwege sind, desto größer ist der Energieverlust und das Sicherheitsrisiko. Auf Anlagenebene werden Sicherheitsbelange, wie oberirdische Tanks, im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) geprüft. Bestandteil des Verfahrens nach BImSchG ist auch die Festlegung von Sicherheitsabständen zu sensiblen Gebieten, wie Wohngebieten und anderen kritischen Infrastrukturen. Der Import von LNG wird nahtlos in den Import von e-NG übergehen, entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage. Die Gasmengen können in das Erdgasnetz, spezifischer in die Wilhelmshaven Anbindungsleitung (WAL II), eingespeist werden, welche mit den Gaskavernen von Störig Etzel verbunden ist. Für die erwarteten Importmengen wird jedoch zusätzlicher Speicherplatz benötigt, der im Energiepark in Form von oberirdischen Tanks vorgesehen ist.
P8.13	Die Voraussetzungen der vorgelegten Alternativenprüfung sind so eng gefasst, dass sie nicht als abgeschlossen angesehen werden kann.	Die Vorbedingungen zur Alternativenprüfung sind ab Seite 87 im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) umfassend dargelegt. Die Anforderung, dass der Energiepark Wilhelmshaven direkt am tiefen Fahrwasser liegen muss, ergibt sich aus technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen. Sowohl LNG als auch flüssiges e-NG werden über sogenannte kryogene Leitungen transportiert, die unter Druck stehen und extrem kalte Medien transportieren können. Je länger die zu überbrückenden Transportwege sind, desto größer ist der Energieverlust und das Sicherheitsrisiko. Zur Prüfung alternativer Standorte wurde das Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

		Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslap- per Groden-Nord – (Arcadis, 2025) eingeholt. Die dortigen Argumente sind seitens der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in je- der Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.
P8.14	Kohärenzflächen für die Entwertung des EU-Vogelschutzgebietes und für die Ver- schlechterung des Erhaltungszustandes der wertbestimmenden Arten sind noch nicht vollständig gesichert, größtenteils noch nicht entwickelt und weisen erhebli- che Beeinträchtigungen auf (s. Stellungnahmen der Naturschutzverbände). Es ist zu bezweifeln, ob sie eine ausreichende Eignung aufweisen können. Die Zeit für ihre Entwicklung ist nicht gesichert. Anzahl, Größe und Zeiten zwischen den Ausbausritten des Vorhabens von TES werden laut Arcadis (2025) von Ab- satzmöglichkeiten und dem Fortschritt der infrastrukturellen Erschließung sowie von der allgemeinen Nachfrageentwicklung abhängig gemacht. Eine zeitliche Ab- stimmung mit der Entwicklung von Kohärenzmaßnahmen bleibt dabei unberück- sichtigt. Der Bebauungsplan würde somit eine Gefährdung der Kohärenz des Netzes „Na- tura 2000“ bedeuten, obwohl der Klimanutzen und die Zukunftsfähigkeit des Im- portvorhabens nicht erwiesen sind.	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohä- renzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauer- hafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet wer- den kann. Der Plangeber schließt sich dieser Einschätzung an. Der Planungsstand zu den Kohärenzmaßnahmen ist inzwischen weiter vorange- schritten. Teilweise sind Maßnahmen auch bereits umgesetzt, teilweise entspre- chende wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren beantragt. Anhand des aktuell erreichten Planungsstands konnte sich die Stadt Wilhelmshaven vergewissern, dass sich auf den rechtlich gesicherten Flächen die Schaffung der zur Kohärenzsicherun- gen benötigten Lebensräume mit mindestens hoher Prognosewahrscheinlichkeit wird realisieren lassen.
P8.15	Geeignete Kohärenzflächen stehen für das Netz „Natura 2000“ noch nicht bereit. Ihre Eignung zur Aufrechterhaltung des Netzes „Natura 2000“ ist nicht sicher.	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohä- renzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauer- hafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet wer- den kann.) Der Plangeber schließt sich dieser Einschätzung an. Die Aufrechterhaltung des Net- zes Natura 2000 ist hinreichend sicher. Soweit einwenderseits Gewissheit gefor- dert werden sollte, ist dies nicht der Maßstab. Das BVerwG hat hierzu ausgeführt (BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, Rn. 201): „An die Beurteilung sind weniger strenge Anforderungen zu stellen als an diejenige der Eignung von Schadensvermei-

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		<i>dungs- und -minderungsmaßnahmen. Während für Letztere der volle Nachweis ihrer Wirksamkeit zu fordern ist, weil sich nur so die notwendige Gewissheit über die Verträglichkeit eines Plans oder Projekts gewinnen lässt [...], genügt es für die Eignung einer Kohärenzsicherungsmaßnahme, dass nach aktuellem wissenschaftlichen Erkenntnisstand eine hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Wirksamkeit besteht. Anders als bei der Schadensvermeidung und -minderung geht es bei der Kohärenzsicherung typischerweise darum, Lebensräume oder Habitate wiederherzustellen oder neu zu entwickeln. Dieser Prozess ist in aller Regel mit Unwägbarkeiten verbunden. Deshalb lässt sich der Erfolg der Maßnahme nicht von vornherein sicher feststellen, sondern nur prognostisch abschätzen. Würde man gleichwohl die Gewissheit des Erfolgeintritts fordern, müsste eine positive Abwägungsentscheidung regelmäßig am Kohärenzerfordernis scheitern. Das widerspräche dem Regelungszweck des Art. 6 Abs. 4 Unterabs. 1 FFH-RL.“</i>
P8.16	Die Planung würde auf unbestimmte Zeit ein Importsystem klimaschädlicher Gase ermöglichen. Durch den Bebauungsplan entsteht die Gefahr, dass es auf unbestimmte Dauer bei der als Übergangsphase deklarierten Anlandung klimaschädlichen Erdgases bleibt. Eine Verwirklichung der angekündigten Lieferung von Gas aus erneuerbaren Energien ist sehr fraglich. Damit würde zudem ein wenig effizienter Energieimport etabliert. Das Naturschutzgebiet im Voslapper Groden bietet einer großen Zahl seltener und gefährdete Pflanzen- und Tierarten, die in unserer kultivierten Landschaft kaum noch Platz finden, einen Lebensraum. Es beherbergt Biotope, die typisch für die Küstenregion und von Bedeutung für den Biotopverbund sind. Dieses hochwertige Naturgebiet sollte nicht aufgegeben werden für das geplante unsichere Energievorhaben, darüber hinaus ohne eine Notwendigkeit, die Verarbeitung angelieferter Gase direkt hinter dem Deich vorzunehmen.	Es ist zwar zutreffend, dass der Bebauungsplan Nr. 225 die Nutzung auch für „blaue“ Energieträger ermöglicht. Die Festsetzungen zur Zweckbestimmung des Sondergebiets stellen jedoch klar, dass dies nur einen Übergangszeitraum bis zur industriellen Marktgängigkeit von Wasserstoff bzw. Sonderbedarfssituationen umfasst und sichergestellt sein muss, dass die hier neu entstehenden Anlagen wasserstofffähig sind.
P8.17	Ich fordere die Stadt Wilhelmshaven auf, die Überplanung des Voslapper Groden-Nord zu verzichten.	Diesem Wunsch kann im Ergebnis der Abwägung nicht entsprochen werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P8.1 bis P8.17 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

2. Beteiligung

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P9				30.09.2025
P9				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P9.1	Die Stadt Wilhelmshaven möchte ein hochkarätiges Naturschutzgebiet zerstören lassen, um Fläche für einen wirtschaftlichen Betrieb zu schaffen. Das ist verantwortungslos und muss unter allen Umständen unterbleiben! Wir Menschen haben es geschafft, zahlreiche Pflanzen- und Tierarten auszurotten oder in ihrem Bestand zu gefährden. Mit dem Voslapper Groden ist ein Gebiet entstanden, das zahlreiche, zum Teil gefährdete Biotope beherbergt und eine ungewöhnlich hohe Zahl von Pflanzen und Tieren einen Lebensraum bieten. Dies wurde schon vor langer Zeit erkannt und die Fläche als Naturschutzgebiet und Europäisches Vogelschutzgebiet gesichert. Der Voslapper Groden ist Teil von Natura 2000. Dieser Schutz muss bestehen bleiben.	Städtebauliches Ziel ist die Errichtung eines hafenorientierten Energieparks. Mit dem Angebotsbebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Anlagen geschaffen werden. Das dem Bebauungsplan zugrundeliegende geplante städtebauliche Projekt bzw. Konzept ist von herausragender Bedeutung für die Energiesicherheit des Landes Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland sowie der Europäischen Union. Mit dem Projekt soll ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung der Energiewende und der Transformation der Industrie geleistet werden, um das Land Niedersachsen, die Bundesrepublik Deutschland sowie die Europäische Union unabhängiger von fossilen Energieträgern zu machen. Gleichzeitig tragen der Angebotsbebauungsplan sowie die Umsetzung des Projekts dazu bei, den zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele 2050 erwarteten Bedarf an erneuerbaren Energieträgern für die Bundesrepublik Deutschland zu decken. Die Planung entspricht dem Ziel 2.1 Nr. 12 in Verbindung mit dem Ziel 3.1.3 Nr. 3 des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 i. d. Fassung vom 26.09.2017 (LROP 2017) einschließlich der Änderungsverordnung von 2022 und widerspricht nicht den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 4 ROG ebenso wie nicht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung (Entwurf der Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen, 2025). Dem Plangeber ist bewusst, dass wie in der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie (Planungsgruppe grün, 2025) dargelegt, durch den Bebauungsplan Nr. 225 -Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager- erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V 62 „Voslapper Groden Nord“ (VGN) zu erwarten sind. Diese lassen sich auch mit Maßnahmen zur Schadensbegrenzung nicht unter die Erheb-		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		lichkeitsschwelle senken. Es findet somit in Zusammenwirkung mit dem Bebauungsplan Nr. 130A - Industriegelände Voslapper Groden-Nord - eine vollständige Entwertung des EU-Vogelschutzgebietes statt. Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (planungsgruppe grün, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Bei der Planung finden die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 8e BauGB Berücksichtigung, sie werden hoch gewichtet, andere betroffenen Belange werden zurückgestellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden demgegenüber zurückgestellt und durch die Schaffung von Kohärenzflächen ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Planung gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung getragen.
P9.2	Die Bundesrepublik ist verpflichtet, die EU-Vogelschutz-Richtlinie umzusetzen. Da sie dieser Verpflichtung nicht im erforderlichen Umfang nachgekommen ist, wurde im April 2024 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die BRD eröffnet. Zu einem Zeitpunkt, an dem hohe Zahlungen drohen, die aus Steuergeldern finanziert werden, ist es absolut unverantwortlich, ein hochkarätiges Vogelschutzgebiet zu zerstören.	Kenntnisnahme
P9.3	Bestehen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses? Nein! Begründet wird das öffentliche Interesse damit, dass die hier vorgesehene Wasserstofftechnologie dem Klimaschutz dienen würde. Gleichzeitig wird dem Betreiber eine Übergangsfrist eingeräumt, während der aus Erdgas Energie gewonnen werden kann. Die Länge dieser Übergangsfrist ist nicht festgelegt und es gibt auch keine Möglichkeit von Seiten der Kommune, darauf Einfluss zu nehmen. Es würde also eine unternehmerische Entscheidung sein, die sich daran orientiert, womit der meiste Gewinn erzielt werden kann. Im schlimmsten Fall entsteht hier dauerhaft eine Anlage, die fossile Energie zur Energiegewinnung nutzt. Diese Befürchtung ist	Der Plangeber vertritt die Auffassung, dass im Gutachten Energiepark Wilhelms-haven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) der Nachweis zwingenden öffentlichen Interesses ausreichend und nachvollziehbar erbracht wurde. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung über den heutigen oder künftigen Einsatz der Wasserstofftechnologie zu befinden. Nach heutigem Wissenstand ist jedoch prognostisch ein entsprechender Einsatz wahrscheinlich. Mit dem Bebauungsplan

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	aus zwei Gründen realistisch: Es gibt auf dem Markt bisher keinen grünen Wasserstoff in nennenswerten Umfang. Ob und wann das der Fall sein wird und ob Überschüsse, die man hier nutzen will, in ausreichender Menge vorhanden sein werden, ist absolut unklar. Zweitens wird von Fachleuten bescheinigt, dass hier eine Technologie Anwendung finden soll, die bisher nur im Labormaßstab getestet wurde, nicht aber in einer Anlage des geplanten Ausmaßes. Normalerweise werden neue technische Verfahren stufenweise getestet. Sollte man gar nicht vorhaben, etwas anderes als Erdgas zu verwenden?	Nr. 225 werden „lediglich“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit entsprechender Vorhaben bzw. Anlagen geschaffen. Wie in der Begründung zur neuen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB dargelegt, „stehen Anlagen zum Umschlag, zur Behandlung und zur Nutzung „grüner“ Energieträger, etwa eNG und Wasserstoff, langfristig im Vordergrund. Da aktuell jedoch noch kein Markt für eNG und noch kein industrieller Markt für Wasserstoff besteht und auch die CO2-Abspaltung noch im Hochlauf ist, bedarf es in einer Übergangszeit (vgl. § 5 (2) Satz 1 LGG) und ggf. auch darüber hinaus in untergeordnetem Umfang der Möglichkeit einer konventionellen Nutzung (vor allem in Form von LNG), um die Versorgungssicherheit Deutschlands und Europas, gerade in Krisenzeiten, zu gewährleisten und die Infrastruktur schrittweise auf „grüne“ Energieträger umzurüsten. Wilhelmshaven wird dadurch zu einem krisenrobusten Schlüsselstandort für die Energiewende; das Vorhaben dient damit auch der öffentlichen Sicherheit. Das Ende dieser Übergangszeit lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret absehen, da die ökonomisch auskömmliche Nutzung der „grünen“ Energieträger eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt und von zahlreichen Faktoren abhängt. Sie entziehen sich dem Einfluss der Stadt Wilhelmshaven ebenso wie dem der Investoren. Aus heutiger Sicht ist jedoch spätestens 2043 mit einer Nachfrage nach „grünen“ Energieträgern im industriellen Maßstab zu rechnen (vgl. auch § 5 (2) 1 LGG). Bis dahin soll eine konventionelle Nutzung möglich bleiben – auch, da die erheblichen Investitionen aus heutiger Perspektive vor allem mit Blick auf den Umschlag von LNG in industriellem Maßstab auf Grundlage langfristiger Lieferverträge getätigt werden. Der Plangeber hält an dieser Auffassung weiterhin fest.
P9.4	Fazit: Hier soll eine Industrieanlage entstehen, die auf unbefristete Zeit mit fossiler Energie betrieben wird und damit dem den Klimawandel weiter antreibt. Dies ist nicht im öffentlichen Interesse, schon gar nicht im Interesse von uns Küstenbewohnern, die vom steigenden Meereswasseranstieg existentiell bedroht sind.	Zu den Sachverhalten „unbefristete Zeit“ und „öffentliches Interesse“ wird auf die vorangehenden Ausführungen verwiesen. Dem Belang des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB wird Rechnung getragen, indem im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegende Schutzmaßnahmen (hier: Deich) nachrichtlich übernommen wurden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P9.5	Gibt es keine Alternative zum Standort in einem hochkarätigen Schutzgebiet? Doch! Egal ob Erdgas oder Wasserstoff: Die Energieträger werden tausende von Kilometern transportiert, um in Wilhelmshaven angelandet zu werden. Warum sollte es nicht möglich sein, Erdgas oder Wasserstoff durch Leitungen nicht nur auf ein potentiell Firmengelände auf dem jetzigen Naturschutzgebiet Voslapper Groden zu transportieren, sondern 5, 10, 50, 100 oder mehr Kilometer weiterzuleiten? Dafür mögen wirtschaftliche Gründe sprechen, die aber nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kein hinreichender Grund sind, ein Schutzgebiet aufzuheben. Während die Stadt versucht, den Schutz des Voslapper Groden aufzuheben und das Gebiet zu zerstören, liegen Unterlagen zum Heppenser Groden und zum Kavernengebiet aus, die auch Wasserstoff-Anlagen ermöglichen sollen. In einem anderen Planfeststellungsverfahren geht es um das Verlegen von Wasserstoffleitungen vom LNG Terminal 20km ins Landesinnere. Der Voslapper Groden ist offensichtlich nicht der einzige Ort, an dem Wasserstoff genutzt werden kann. Der Standort ist NICHT alternativlos!	Zur Prüfung alternativer Standorte wurde das Gutachten Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord – (Arcadis, 2025) eingeholt. Die dortigen Argumente sind seitens der Stadt Wilhelmshaven geprüft worden. Dabei konnte dem Gutachten nicht in jeder Hinsicht gefolgt werden, im Ergebnis besteht aber Einigkeit. Hinsichtlich der Details sei auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen. Ist das Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung – wie vorliegend – negativ, kann die Planung oder das Projekt gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG, in Umsetzung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art genehmigt werden, wenn keine zumutbare Alternativlösung vorhanden ist. Das gilt auch für Vogelschutzgebiete, für die gemäß Art. 7 FFH-RL die Vorschriften der Habitatrichtlinie Anwendung finden. Verfolgte selbstständige Teilziele brauchen dabei nicht aufgegeben zu werden. Es müssen nur gewisse Abstriche hingenommen werden, sofern sich dann geringere Beeinträchtigungen für das fragliche Schutzgebiet und dessen Erhaltungsziele ergeben. Diese Abstriche gehen aber nicht so weit, dass wesentliche Projektziele aufgegeben werden müssen wie bspw. eine bestimmte Ausbautiefe und ein bestimmter Ausbauumfang für einen bestimmten Verkehrsbedarf, und zwar auch, um die Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit eines Infrastrukturprojekts zu stärken (so für den Hamburger Hafen, woraus sich eine bestimmte Ausbautiefe ergab: BVerwG, Urt. v. 09.02.2017 – 7 A 2.15, Rn. 415). Im Übrigen können wirtschaftliche Belange auch schon auf der Ebene der Bestimmung zumutbarer Alternativen einfließen. Zumutbare Alternativen i.S.d. § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind vorliegend nicht gegeben. Das Projekt verfolgt zwei Hauptziele: Zum einen dient es dem Erreichen deutscher und europäischer Klimaschutzziele und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung. Inzwischen ist es nicht nur bei der Strategie geblieben, sondern wurde die Wasserstoffstrategie auch in zahlreiche Gesetze implementiert (GEG, WPG, EEG 2023, EnWG). Es handelt sich um eine unmittelbar demokratisch legitimierte gesetzgeberische Entschei-
------	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

	dung, die in Ansehung der von verschiedener Seite gegen den Einsatz von Wasserstoff vorgebrachten Bedenken und Gegenargumente getroffen wurde. Hierauf baut der Bebauungsplan Nr. 225 auf. Zum anderen trägt es zum Aufschwung der regionalen Wirtschaft bei und dient der Weiterentwicklung des Standorts Wilhelmshaven für hafenorientierte wirtschaftliche Anlagen und damit Norddeutschland, dem Küstenraum sowie der Region Wilhelmshaven. Es gibt eine Reihe von Parametern, die unabdingbar für die Ansiedlung der mit dem festgesetzten Sondergebiet adressierten Unternehmen sind: • Zufahrtstiefe: Wassertiefe der Zufahrt mind. 16,7 m SKN, • Manövrierraum: ausreichender Manövrierraum der Hafenanlage mit einem Drehkreisdurchmesser von mindestens 550 m, • Raum für Schiffsanleger: Raum für wenigstens vier Liegeplätze für Anleger für Großschiffe (AFG), • Landfläche: Verfügbarkeit von geeigneten Industrie- und Hafenflächen, mind. 130 ha. Ohne Erfüllung dieser Standortbedingungen kann nicht mit einem entsprechenden, immerhin erheblichen Investment gerechnet werden. Bei der Alternativensuchen wurden 17 Standorte näher geprüft. Einen vergleichbaren Zielefüllungsgrad weisen nur noch die Standorte „Wilhelmshaven Heppenser Groden“ und „Wilhelmshaven Rüstersieler Groden“ auf. Vorliegende Planungen gewerblicher Vorhaben seitens der Eigentümer und fest disponierte Infrastrukturvorhaben schränken die Gebiete in der Flächenverfügbarkeit jedoch sehr stark ein. Insgesamt hat die Prüfung damit ergeben, dass der gewählte Standort – als einziger deutscher Tiefwasserhafen – ideale nautische und infrastrukturelle Standortfaktoren (wie nahegelegene bestehende Kavernenspeicher sowie eine leistungsfähige Hinterlandanbindung mit Anschluss an das europäische Erdgasfernleitungsnetz, an Autobahn- und Schienenverbindungen) aufweist, da er bereits über ein zusammenhängendes Flächenreservoir in direkt angrenzender Küstenlage verfügt. Hinzu kommt, dass der Standort bereits als nationale Energiedrehscheibe besteht, über die derzeit fossile Energieträger importiert werden. Dabei ist auch die kritische
--	--

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		Zeitscheine hinsichtlich der Umsetzung der Klimaziele (weitgehende Klimaneutralität bis spätestens 2045) zu berücksichtigen. Für die Einzelheiten der Prüfung wird auf die eigens dafür erstellte Unterlage verwiesen.
P9.6	Kohärenzflächen Der Voslapper Groden Nord ist Teil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Damit sollen der Natur dauerhaft Flächen zur Verfügung gestellt werden, um das Artensterben zu stoppen. In absoluten Ausnahmefällen ist es möglich, ein solches Schutzgebiet aufzuheben, wenn an anderer Stelle geeignete Biotope zur Verfügung stehen, um das Natura 2000 Netz zu erhalten. Es muss sichergestellt sein, dass damit keine Verschlechterung eintritt. Dies ist in diesem Fall nicht gewährleistet. Zum einen stehen die Flächen nicht alle zur Verfügung „Für den VGN wurden vier Kohärenzareale mit einer Größe von ca. 440 ha gesichert bzw. befinden sich im Prozess der vertraglichen Sicherung“ (Seite 265 Umweltbericht). Mit anderen Worten: Die Flächen sind NICHT im erforderlichen Umfang gesichert. Dies war 2022 nicht der Fall und daran konnte innerhalb von drei Jahren nichts geändert werden. Es gibt keinen Grund zur Annahme, dass das in Kürze anders ist. Die Kohärenzflächen haben bei weitem nicht die ökologische Qualität vom Voslapper Groden. Sie sind zu klein, um für die seltenen, bedrohten und geschützten Arten die erforderliche Ungestörtheit zu sichern. Keine der für die Kohärenzsicherung vorgesehenen Flächen weist die naturräumlichen Voraussetzungen auf, die eine Herstellung von Habitaten in einer qualitativen und funktionalen Gleichwertigkeit mit dem Voslapper Groden Nord ermöglichen würden. Der Voslapper Groden hat sich in ca. 50 Jahren entwickelt und beherbergt eine Fülle von Lebensräumen und Arten. Die Größe und Ungestörtheit haben dazu beigetragen. Da die Karten in den ausgelegten Unterlagen keinen Maßstab enthalten, ist nicht zu überprüfen, wie stark die Störungen von den Rändern auf das Gebiet einwirken. Aufgrund der geringen Größe der Teilgebiete ist davon auszugehen, dass die Lebensbedingungen für empfindliche Arten nicht ausreichen. Die Kohärenzflächen liegen bis zu 70km vom Voslapper Groden entfernt, für viele Arten sind diese Strecken nicht zu überwinden.	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Die Stadt Wilhelmshaven hat als zuständige Naturschutzbehörde festgelegt, dass ein Bedarf an Kohärenzflächen in Höhe von mindestens 335 ha besteht und dies dem Bedarf für die vollständige Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes entspricht („Kohärenzbedarf“) und dass der Kohärenzbedarf durch die geplanten Kohärenzflächen gedeckt werden kann. Dazu heißt es im bestehenden städtebaulichen Vertrag mit der JWP-M: <i>“[...] verpflichtet sich die JWP-M gegenüber der Stadt Wilhelmshaven, die im Kapitel ‘Abweichungsprüfung’ des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 225 ‘Voslapper Groden Nord/Nördlich Tanklager’ der Stadt Wilhelmshaven näher bezeichneten Flächen zur Herstellung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kohärenz zur Verfügung zu stellen. Die hierfür erforderliche rechtliche Sicherung erfolgt durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven. JWP-M wird der Stadt Wilhelmshaven bis zum Satzungsbeschluss die Eintragung der Dienstbarkeiten in einer Form bewilligen, die die Stadt Wilhelmshaven in die Lage versetzt, die Eintragung der Dienstbarkeiten in das Grundbuch gemäß § 29 Abs. 1 GBO eigenständig herbeizuführen. JWP-M verpflichtet sich, auf eigene Kosten die rechtlich erforderlichen Maßnahmen zur Herrichtung der Kohärenzflächen auf den Kohärenzflächen durchzuführen und die dafür erforderlichen Genehmigungen einzuholen.</i> [...]

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	Die Kohärenzgebiete sind teilweise aufgrund ihrer Lage ungeeignet: Die Fläche in Wiefels liegt direkt in der Nähe einer Mülldeponie, so dass Schadstoffe und Müll eingetragen werden können. Müll lockt Möwen, Krähen und andere Prädatoren an, so dass das Schutzgebiet für Bodenbrüter ungeeignet ist. Die Fläche in Hemmoor grenzt an ein Wohngebiet, sodass mit freilaufenden Katzen zu rechnen ist, die für Bodenbrüter eine Gefahr darstellen.	<i>[...] Der Ausgangszustand ist zu dokumentieren, nach Abschluss der Umsetzung der Kohärenzmaßnahmen ist jeweils ein Bericht über die durchgeführten Maßnahmen zu erstellen, über die Entwicklung der Flächen und das Maß der Zielerreichung ist nach einem Jahr, nach drei Jahren und nach fünf Jahren ab Herstellung der jeweiligen Maßnahme ein Bericht zu erstellen, sofern das jeweilige Entwicklungsziel nicht bereits zuvor erreicht ist.“</i> Die Kohärenzsicherungsmaßnahmen müssen sich an den Lebensraumansprüchen der für die Schutzgebietsausweisung maßgeblichen Arten orientieren, eine exakte Gleichartigkeit zum künstlich entstandenen Voslapper Groden ist nicht möglich und nicht erforderlich. Eine direkte Umsiedlung (von Arten) ist im Sinne der Kohärenzanforderungen nicht vorgesehen. Die Flächen sollen jedoch derart entwickelt werden, dass eine Neubesiedlung und Reproduktion mit den Zielarten (wissenschaftlich belegt) höchst wahrscheinlich ist. Durch Ausgestaltung der Kohärenzkulissen in einen sehr günstigen Zustand für die Zielarten bilden sich „schirmende Funktionen“ für eine hochwertige Lebensraumentwicklung weiterer derzeit im Voslapper Groden Nord anzutreffender Arten und Lebensgemeinschaften. Die ausgelegten Karten besitzen allesamt einen nachvollziehbaren Maßstab. Die artspezifische Störungsempfindlichkeit wurde berücksichtigt. Selbst mit äußerst konservativen Annahmen werden die Verlustreviere des Voslapper Groden Nord im mehrfachen Verhältnis ausgeglichen. Die räumliche Nähe ist nachrangig, da nicht die Individuen oder die Population des Voslapper Groden Nord ausgeglichen, sondern das europaweite Natura 2000-Netzwerk gesichert werden muss. Letztendlich kommen Kohärenzmaßnahmen in der gesamten biogeographischen Region Deutschlands in Frage. Diese Mindestvorgabe ist jedoch nicht das Ziel, sodass Flächen innerhalb der Distanz der Jungendispersion der Rohrdommel gewählt wurden. Der Prädation durch Katzen (und weiterer Bodenprädatoren) wurde bei der Konzeption der Maßnahmen Rechnung getragen. Die Maßnahmen sind alle durch einen hohen bis sehr hohen Wasserspiegel geprägt, außerdem sind i.d.R. Randgräben vorhanden, die von Bodenprädatoren, insbesondere Katzen, gemieden und
--	---	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026	F087	002/2026

		nicht überwunden werden. In einer überwiegend durch hohe Vegetation geprägten Kohärenzmaßnahme ist die Prädationswahrscheinlichkeit durch Krähen und Möwen auch in direkter Nähe zu einem Abfallwirtschaftszentrum sehr gering.
P9.7	Dies sind einzelne Beispiele dafür, dass die Flächen nicht geeignet sind, den Voslapper Groden zu ersetzen bzw. Lebensraum für die bedrohten und besonders geschützten Arten zu liefern und das Natura 2000 Netz zu erhalten. Deshalb ist eine Kohärenz nicht gewährleistet. Das Europäische Vogelschutzgebiet darf deshalb nicht aufgehoben werden!	Vgl. hierzu die vorausgegangenen Ausführungen unter P9.6

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P9.1 bis P9.7 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

P12				19.09.2025
P12				
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung		
P12.1	Hiermit spreche ich mich mit Nachdruck gegen das geplante Bauprojekt Wasserstoff-Terminal im Voslapper Groden Nord aus.	Kenntnisnahme		
P12.2	Dieses Gebiet – ehemals Industriefläche – hat sich in den letzten Jahren zu einem wertvollen EU-Natura-2000-Schutzgebiet entwickelt. Geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten haben hier einen Rückzugsraum gefunden, der in unserer heutigen, stark belasteten Umwelt selten geworden ist. Besonders hervorzuheben sind das Sumpftüpfelhuhn und die Rohrdommel sowie diverse Fledermausarten, hochgradig gefährdete Arten, die im Voslapper Groden Nord überlebenswichtige Lebensräume gefunden haben. Etwas Kostbares ist entstanden – und es gilt, es zu bewahren.	Kenntnisnahme		
P12.3	Die Biodiversität ist kein schmückendes Beiwerk, sie ist die Grundlage unseres Lebens. Sie hält die Systeme am Laufen: sauberes Wasser, frische Luft, Bestäubung unserer Kulturpflanzen, die Bindung von CO ₂ . All das sind Leistungen, die kein Industriekonzerne der Welt erbringen kann. Jeder Eingriff, jede weitere Versiegelung von Flächen schwächt dieses Netz des Lebens – und wir wissen längst, wohin diese zerstörerische Logik geführt hat: in globale Krisen, die uns alle treffen. Der Voslapper Groden Nord ist nur ein Mosaikstein, aber ein entscheidender. Ihn zu opfern wäre kurzsichtig, verantwortungslos und ein Schlag ins Gesicht all jener, die für eine lebenswerte Zukunft kämpfen.	Kenntnisnahme		
P12.4	Es geht hier nicht um ein „Nein“ zur Energiewende oder zu Wasserstoff. Aber: Der einfache Weg ist nicht immer der richtige. Wir brauchen eine glaubwürdige Energiewende – mit echtem, grünem Wasserstoff, nicht mit schönen Versprechen. Bis heute hat TES keine klare Aussage getroffen, ab wann tatsächlich grüner Wasserstoff importiert werden soll. Stattdessen steht fest: Zunächst wird weiterhin fossile Energie ankommen. Eine Energiewende, die auf fossile Übergangslösungen setzt,	Es liegt nicht in der Kompetenz oder auch nur der Möglichkeit der Stadt Wilhelmshaven, Energiepolitik im Umfeld einer globalisierten Wirtschaft zu betreiben. Die Stadt Wilhelmshaven greift insoweit aber die Impulse auf, die politisch und gesetzgeberisch gesetzt sind. Im Übrigen ist eine wirtschaftlich verträgliche Transformation der Energieversorgung ohne eine angemessene Übergangszeit nicht darstellbar und ohne Vorbereitung wird die Transformation der Energieversorgung mit hoher Wahrscheinlichkeit misslingen.		

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	ohne verbindliches Datum für die Abkehr, ist nichts anderes als ein Etikettenschwindel. Die Stadt Wilhelmshaven muss ein klares Versprechen einfordern – sofort. Andernfalls wird das Projekt zur Farce.	Entsprechend der kommerziellen und wirtschaftlichen Lage wird der Import von LNG nahtlos in den Import von e-NG übergehen.
P12.5	Besonders empörend: Während Bürgerinnen und Bürger in mühevoller Arbeit Stellungnahmen verfassen, werden Stellungnahmen von Naturschutzvereinen verlegt??, der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung gestellt, sondern tausende Euro in „Akzeptanzkommunikation“ investiert– PR-Kampagnen, die keine neutrale Information, sondern Marketing sind. Demokratie wird geschwächt, wenn Beteiligung nur als Pflichtübung verstanden wird, während die eigentlichen Entscheidungen längst gefallen scheinen. Das fördert Spaltung und Frust in unserer Stadt.	Eine Entscheidung hatte der Stadtrat mitnichten bereits getroffen. Das Bauleitplanverfahren ist regelkonform durchgeführt worden. Alle Unterlagen, die es brauchte, um die Sachlage, insbesondere Betroffenheiten, zu erkennen und Anstoß für Einwendungen und Stellungnahmen zu geben, haben auslegen/waren im Internet verfügbar. Über die gesetzlichen Vorgaben hinaus hat die Stadt Wilhelmshaven zudem angeboten, im Rahmen von Bürgersprechstunden bei der Lektüre der teils komplizierten und komplexen Unterlagen zu helfen und Fragen zu beantworten. Sie verwahrt sich daher entschieden gegen den Vorwurf, Demokratie zu schwächen. Das Gegenteil ist der Fall.
P12.6	Hinzu kommt die enorme psychische Belastung für engagierte Menschen: Viele von ihnen arbeiten hauptamtlich in ihren Berufen, stemmen ihr Engagement zusätzlich ehrenamtlich – und kämpfen dabei mit der ständigen Ungewissheit, ob ihre Stimmen und ihr Einsatz überhaupt etwas bewirken. Dieses Gefühl, gegen einen übermächtigen Apparat antreten zu müssen, erschöpft und entmutigt. Eine Stadt darf ihre Bürgerinnen und Bürger nicht auf diese Weise zermürben	Den Mitarbeitenden der Stadt Wilhelmshaven ist bewusst, dass ein solches Bauleitplanverfahren nicht nur für die eine Herausforderung ist, sondern auch für die interessierte Öffentlichkeit. Dies liegt allerdings in der Natur solcher Verfahren und kann nicht dazu führen, dass Stillstand herrscht. Dass der Eindruck entstanden ist, sich einem „übermächtigen Apparat“ gegenüber zu sehen, kann allerdings nicht nachvollzogen werden.
P12.7	Die geplanten Kohärenzflächen liegen zum Teil weit entfernt und sind noch nicht fertig. Zu glauben, dass sie den Verlust im Voslapper Groden 1:1 ausgleichen können, ist ein Irrtum. Der Voslapper Groden ist über Jahre gewachsen, ein komplexes Zusammenspiel aus Boden, Wasser, Vegetation und Tierwelt. Die vorgesehenen Ausgleichsflächen liegen zum Teil weit entfernt, noch nicht fertig und können deshalb die Verluste nicht nahtlos auffangen.	Im Gutachten Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG PPG, 2025) erfolgte der Nachweis, dass „unter der Voraussetzung, dass die geplanten Kohärenzmaßnahmen in ausreichender Quantität durchgeführt werden, eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzwerkes Natura 2000 gewährleistet werden kann. Die Stadt Wilhelmshaven hat als zuständige Naturschutzbehörde festgelegt, dass ein Bedarf an Kohärenzflächen in Höhe von mindestens 335 ha besteht und dies

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

		dem Bedarf für die vollständige Inanspruchnahme des Vogelschutzgebietes entspricht („Kohärenzbedarf“) und dass der Kohärenzbedarf durch die geplanten Kohärenzflächen gedeckt werden kann. Die Sicherung der Flächen erfolgt über eine ins Grundbuch einzutragende beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Stadt Wilhelmshaven. Damit ist der Zugriff auf diese Flächen sichergestellt. Die ausgewählten Flächen sind geeignet, um in geradezu optimaler Weise Lebensräume herzustellen, die den Habitatansprüchen der Zielarten entsprechen. Die diesbezüglichen Planungen sind weit fortgeschritten, ein Teil der Maßnahmen ist auch bereits umgesetzt. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist entscheidend, dass die Funktionalität des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sehr lange Entwicklungszeiträume hinnehmbar sein. Der dadurch entstehende „time lag“ ist ggf. durch einen entsprechenden Flächenzuschlag zu kompensieren. Rechtssystematisch ist diese Mehrkompensation jedoch der Ausnahmefall; denn der hinter § 34 Abs. 5 BNatSchG stehende Art. 6 Abs. 4 FFH-RL spricht ausdrücklich von „Ausgleichsmaßnahmen“. Dem Konzept des Ausgleichs ist es jedoch inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt. Die räumliche Nähe ist nachrangig, da nicht die Individuen oder die Population des VGN ausgeglichen, sondern das europaweite Natura 2000-Netzwerk gesichert werden muss. Letztendlich kommen Kohärenzmaßnahmen in der gesamten biogeographischen Region Deutschlands in Frage. Diese Mindestvorgabe ist jedoch nicht das Ziel, sodass Flächen innerhalb der Distanz der Jungendispersion der Rohrdommel gewählt wurden.
P12.8	Ein solcher Eingriff bedeutet zwangsläufig, dass Individuen aus den gefährdeten Populationen verloren gehen. Vögel wie das Sumpftüpfelhuhn oder die Rohrdommel sind auf genau diesen Lebensraum angewiesen, und sehr standort-treu. Werden ihre Brut- und Nahrungsgebiete zerstört, bedeutet das nicht nur eine Störung	Die saP kommt zum Ergebnis, dass Verluste durch Tötung oder Ausbleiben der Aufzucht durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Die nachfolgenden Genehmigungsanträge der Ansiedlungsvorhaben haben dies zu berücksichtigen. Es kommt zur Überplanung von Lebensräumen teils sehr ortsreuer Vogelarten, was

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	– es bedeutet, dass einzelne Tiere sterben oder ihre Nachkommen nicht durchbringen können. Jeder Verlust wiegt schwer, denn diese Populationen sind bereits auf der roten Liste vermerkt als gefährdet. Wir können uns keinen weiteren Rückgang leisten. Größe ersetzt außerdem nicht unbedingt Qualität. Eine größere Fläche ist wertlos, wenn sie nicht die ökologischen Bedingungen bietet, die bedrohte Arten wie Rohrdommel oder Sumpftüpfelhuhn sofort benötigen. Zusammenhängende Schutzgebiete sind außerdem kleinen verstreuten vorzuziehen. Zerschneidet man große zusammenhängende Flächen, verlieren Tierarten ihre Rückzugsräume, Wanderwege und Brutplätze. Einzelne kleine Flächen können die Funktion eines stabilen Lebensraums nicht übernehmen.	teilweise einen Verlust der lokalen Population und weiterhin auch eine Beeinträchtigung der landesweiten Population nach sich zieht. Durch die umfänglichen Maßnahmen wird die Beeinträchtigung ausgeglichen. Insbesondere für Röhrich- und Sumpfvogelarten kann eine Verbesserung der landesweiten Population angenommen werden. Die Kohärenzmaßnahmen wurden anhand der optimalen Lebensraumansprüche der Zielarten konzeptioniert, sodass eine sehr hohe Qualität prognostiziert werden kann. Erfolgreiche Referenzprojekte aus Großbritannien belegen, dass diese gezielten Maßnahmen in recht kurzer Zeit eine hohe Wirksamkeit aufweisen. Bei der Auswahl der Kohärenzkulissen wurden Mindestgrößen und Anforderungen an die Flächenzuschnitte bedacht. Faktisch sind die Kohärenzkulissen nicht als kleinräumig (im Sinne isolierter Biotope) einzuordnen, sondern es können skalierte Biotopkomplexe entwickelt werden, die ein optimiertes Lebensrauminventar anbieten. Mehrere Standorte mit einer entsprechenden Mindestgröße und Qualität erhöhen zudem die Wahrscheinlichkeit einer Aufsuchung und Inanspruchnahme durch die Zielarten und stärken das Natura 2000-Netz in Form zusätzlicher Knotenpunkte/Trittsteine.
P12.9	Dabei dürfen wir nicht vergessen: Diese Tiere existieren nicht nur, weil sie uns „nützen“. Sie haben ein eigenes Recht auf Leben – unabhängig von unserem Nutzen. Sie haben ein Recht auf ihren Lebensraum, auf ihr Dasein, auf ihre Zukunft. Es ist nicht unsere Aufgabe, über ihren Fortbestand zu verhandeln, nur weil es wirtschaftlich bequem erscheint. Zudem ist der Schutz dieser Flächen keine Frage persönlicher Meinung. Er ist gesetzlich verankert – in Niedersachsen, bundesweit und auf EU-Ebene. Das Bundesnaturschutzgesetz (§ 1 und § 33 BNatSchG) verpflichtet uns, die biologische Vielfalt und ihre Lebensräume dauerhaft zu sichern. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) verbietet die Schwächung oder Zerstörung von Natura-2000-Gebieten. Die EU-FFH- und Vogelschutzrichtlinie verpflichten dazu, Verschlechterungen von Schutzgebieten strikt zu vermeiden. Das Klimaschutzgesetz des Bundes schreibt die Erhaltung von CO₂-Senken verbindlich vor.	Dies wurde nicht vergessen und ist Grundlage der Gesetzgebung, auf der die Fachbeiträge des Bebauungsplanes erarbeitet wurden. Der Schutzcharakter der Fläche wird nicht in Frage gestellt, ihm wird entsprochen durch die umfassende Thematisierung im Rahmen der Abwägung sowie der Abweichungsprüfung und Kohärenzplanung. Die Vorschriften des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes sind hier im Übrigen schon nicht anwendbar, sondern in der Bauleitplanung gelten § 1 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 7 a) sowie § 1a Abs. 5 BauGB (NdsOVG, Urt. v. 02.10.2024 – 1 KN 34/23, juris, Rn. 62). Deren Vorgaben werden durch vorliegende Bauleitplanung berücksichtigt. Eine darüber hinaus gehende Verpflichtung zu einer CO₂-Bilanzierung oder Erstellung von Absenkungsprognosen besteht nicht. Die Bauleitplanung ist kein Instrument, das die Gemeinde berechtigt oder gar verpflichtet, eine allgemeine Klimaschutzpolitik ohne Rücksicht auf die kompetenziellen Grenzen des Bauplanungsrechts zu verfolgen. Art und Ausmaß der Ermittlungen können sich darauf beschränken, die Auswirkungen der Planung auf den Klimaschutz verbal zu beschreiben. Eine zahlenmäßige Bilanzierung und daran anknüpfende Absenkung von CO₂-

Amt/Org.-Zeichen	Datum	F087	Vorlagen Nr.:
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026

	Diese Gesetze lassen keinen Spielraum: Der Verlust eines gewachsenen, zusammenhängenden Schutzgebietes lässt sich leider nicht so einfach „ausgleichen“.	Emissionsprognosen ist gesetzlich nicht gefordert und im Rahmen der Abwägung auch nicht mit einem nennenswerten Rationalisierungsgewinn verbunden (NdsOVG, a.a.O., Rn. 64).
P12.10	Man muss ebenfalls berücksichtigen, dass das UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer in direkter Nachbarschaft liegt. Die Tiere und Pflanzen dort wären erheblichen Risiken durch mögliche Gefahrenstoffe ausgesetzt. Unfälle können immer passieren – wie die Vergangenheit zu Genüge zeigt. Wir dürfen nicht nur die „süße Kirsche“ pflücken – den schnellen, bequemen Gewinn – und dabei die langfristigen Folgen ignorieren. Wer sich nur das Angenehme herausnimmt und die Kosten auf Tiere, Pflanzen und kommende Generationen abwälzt, handelt kurzsichtig und egoistisch. Dieses Muster, immer nur das scheinbar Leichte und Profitbringende zu wählen, treibt uns tiefer in Krisen und schwächt unsere Lebensgrundlagen. Die Zerschlagung eines Naturschutzgebietes ist nicht grün – sie ist das Gegenteil. Wer im Namen der Energiewende Natur zerstört, verspielt Glaubwürdigkeit und Vertrauen. Eine echte Energiewende braucht Alternativen, die Umwelt und Klima gemeinsam schützen. Darum muss ein alternativer Standort gefunden werden, ohne sensible Naturräume dieses Ranges zu zerstören.	Diesbezügliche Konflikte sind nicht ersichtlich. Entscheidend für die Standortauswahl ist vielmehr die hier gelegene Bundeswasserstraße. Etwaige Auswirkungen auf das Wattenmeer sind damit nicht dem hiesigen Bebauungsplan zuzurechnen. Im Übrigen ist dem Eindruck, die Stadt Wilhelmshaven (ebenso wie das Land Niedersachsen) ginge hier einen leichten Weg, entschieden zu widersprechen. Es ist alles andere als ein leichter Weg, im hier erforderlichen Umfang Kohärenzflächen und sonstige Ausgleichsflächen zu beschaffen und entsprechend zu entwickeln. Der Bebauungsplan ist vielmehr eine große Herausforderung für alle. Im Ergebnis der Abwägung ist er gleichwohl gerechtfertigt.
P12.11	Es ist Zeit, den Kurs zu korrigieren. Ein anderer Standort ist zwingend notwendig, wenn Wilhelmshaven sowohl Energiewendestadt als auch lebenswerte Stadt bleiben will. Wer jetzt Natur und Artenvielfalt opfert, sägt an den Grundlagen unserer eigenen Zukunft. Darum fordere ich: Stoppen Sie dieses Bauprojekt am Voslapper Groden Nord. Finden Sie einen Standort, der die Energiewende voranbringt, ohne die Natur – und damit die Grundlage unser aller Zukunft – zu zerstören.	Kenntnisnahme

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Anregungen zu P12.1 bis P12.11 werden zu Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt.